

„Der Ring Rheine“

Tanzsportabteilung des Ruder-, Hockey- und Tanzsportclubs Rheine von 1901 e.V.

Jugendordnung

Präambel

Die Tanzsportjugend des RHTC bekennt sich in vollem Umfang zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Folgende Leitsätze bestimmen die Jugendarbeit der TSA im RHTC:

Frauen und Männer, Jungen und Mädchen sind gleichberechtigt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Jugendordnung, sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, nur die männliche Form benutzt. Hierzu wird ausdrücklich festgestellt, dass damit natürlich auch die weiblichen Personen (Jugendsprecherinnen, Jugendwartinnen, usw.) gemeint sind.

Dem Kampf gegen Doping gebührt höchste Priorität.

Toleranz und Zivilcourage, sowie die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt sind zu fördern.

Die Partizipation von jungen Menschen bei der Entscheidungsfindung verdient hohe Beachtung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend im Ring Rheine, Tanzsportabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V., sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie alle im Bereich der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der für die Sportjugend geltenden Bestimmungen selbst und entscheidet in diesem Rahmen über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2.2 Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - 2.2.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - 2.2.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - 2.2.3 Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des zeitgemäßen Zusammenlebens
 - 2.2.4 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - 2.2.5 Zusammenarbeit mit den anderen Jugendabteilungen des Gesamtvereins und mit anderen Jugendorganisationen
 - 2.2.6 Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind

- 3.1 die Jugendversammlung
- 3.2 der Jugendausschuss

§ 4 Abteilungsversammlung

- 4.1 Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilungsjugend. Sie besteht aus:
 - 4.1.1 allen aktiven Jugendlichen der Abteilung
 - 4.1.2 den Mitgliedern des aktuellen Jugendausschusses
- 4.2 Als Gäste können an der Jugendversammlung teilnehmen
 - 4.2.1 alle passiven Jugendlichen der Abteilung
 - 4.2.2 Mitglieder des Abteilungsvorstandes
 - 4.2.3 vom Jugendausschuss weiterhin zugelassene Personen
- 4.3 Aufgaben der Abteilungsjugendversammlung sind:
 - 4.3.1 Wahl des Abteilungsjugendausschusses
 - 4.3.2 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 4.3.3 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - 4.3.4 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Abteilungsjugendausschusses
 - 4.3.5 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Abteilungsjugendausschusses
 - 4.3.6 Entlastung des Abteilungsjugendausschusses
- 4.4 Die ordentliche Abteilungsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Abteilungsjugendversammlung findet auf Antrag eines Drittels der aktiven Jugendlichen oder auf Beschluss des Abteilungsjugendausschusses statt. Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Antrag oder Beschluss mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.
- 4.5 Anträge an die Abteilungsjugendversammlung können nur die unter 4.1.1 und 4.1.2 genannten Personen oder Gremien stellen. Sie müssen schriftlich begründet sein
- 4.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsjugendversammlung ist beschlussfähig.
- 4.7 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.
- 4.8 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
- 4.9 Bei jeglicher Form von Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.10 Die Abteilungsjugendlichen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Abteilungsausschuss

- 5.1 Der Abteilungsjugendausschuss besteht aus:
 - 5.1.1 dem Jugendwart, der zur Zeit seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss
 - 5.1.2 zwei Beisitzern, die auch als Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden können
 - 5.1.3 dem Jugendsprecher, der zur Zeit seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll
- 5.2 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.
- 5.3 Die Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses werden von der Abteilungsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kann sich der Jugendausschuss durch die kommissarische Vergabe von Aufgaben bis zur nächsten Neuwahl ergänzen.
- 5.4 In den Abteilungsjugendausschuss ist jedes aktive Abteilungsmitglied wählbar.
- 5.5 Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Abteilungssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Abteilungsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Abteilungsjugendversammlung und dem Abteilungsvorstand verantwortlich.
- 5.6 Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 5.7 Der Abteilungsjugendausschuss ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 5.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung

- 6.1 Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes.
- 6.2 Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Abteilungsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.